

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

66. Sitzung (07.01.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Sechshundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Januar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

<p>Er. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg, des Fhrn. v. Böcklin, " Herrn Major v. Lürkheim, " Fhrn. v. Rüdert, " Herrn Großhofmeisters v. Vertheim.</p>	<p>Von Seiten der Regierungskommission: Herr Staatsrath Zolly, Präsident des Justizministeriums, " Ministerialrath v. Jagemann, " " Brauer.</p>
--	---

Unter dem Voritze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium zeigt an, daß die von der zweiten Kammer mitgetheilten Entwürfe des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung und der Gerichtsverfassung seit der Unterbrechung der Sitzungen der hohen Kammer
Beilage Nro. 299 bis 303
der betreffenden Commission zur Begutachtung überwiesen, die deßfalligen Berathungen gepflogen und die Anträge der Commission hinsichtlich der Strafprozeßordnung und der Gerichtsverfassung gedruckt und ausgeheilt worden seien. Mit der zuletzt vorgeschlagenen Fassung des Entwurfs des Strafgesetzes sei die Commission einverstanden.

Ferner legt dasselbe eine Petition des Bezirksrabiners Fürst in Heidelberg vor, die Aufhebung der zwischen der Eidesleistung der Israeliten und Christen stattfindenden Unterschiede betreffend;

Beilage Nro. 304 (ungedruckt)

dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Nach Verlesung und Genehmigung der in der letzten Sitzung beschlossenen Adresse auf Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden, wird zur Discussion über den von der zweiten Kammer abermals modificirten Entwurf des Strafgesetzbuchs geschritten.

Herr v. Andlaw: Hochgeehrte Herren! Ich werde über das Formelle der verschiedenen Gesetzentwürfe, die wir neuerdings berathen sollen, Ihrem Ermessen einige Betrachtungen unterstellen.

Es sind beinahe sechs Jahre verflossen, seitdem das Strafgesetzbuch der Kammer vorgelegt wurde. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, es habe dieses Gesetz, so wie die übrigen damit zusammenhängenden Gesetze, das seltene Schicksal erlebt, Niemand zu befriedigen. Die Regierung dürfte nach den darin vorgenommenen Veränderungen kaum die ursprüngliche Vorlage mehr erkennen. Daß sie sich durch die gemachten Abänderungen nicht befriedigt fühlen kann, beweist der lebhafteste Widerspruch, welchen sie denselben meist, wenn auch umsonst, entgegensetzte. Die beiden Kammern sind nicht befriedigt: die Majoritäten nicht, in so fern man Majorität nennen kann, wenn mancher wichtige Beschluß durch ein Mehr von einer oder zwei Stimmen, manchmal durch den Ausschlag des Präsidenten, gefaßt wurde; die Minoritäten ohnehin nicht, weil sie trotz der vielfachen Aenderungen keine hinreichenden Gründe fanden, für das Gesetz zu stimmen.

Welche Hoffnungen darf man unter den gegebenen Verhältnissen von der Wirksamkeit solcher Gesetze hegen, welche trotz des Strebens, alle Ansichten zu vermitteln, Niemand befriedigen? Ich kann nämlich das im Laufe einer frühern Diskussion angeführte Argument nicht gelten lassen, daß ein Gesetz deshalb das Wahre in sich schließe, weil es von verschieden gesinnten Gegnern bekämpft werde. Ich frage mithin: wie kommt es, daß an einer Reihe solcher nicht entsprechender Gesetze mit Hartnäckigkeit von Seite der Regierung festgehalten wird? daß sich für dieselben in den Kammern Majoritäten, wenn auch in kleiner Zahl, ergeben? Einen Grund dafür finde ich in der oft schon ausgesprochenen Thatsache, daß ein dringendes Bedürfnis besteht, unsere mangelhafte Gesetzgebung zu verbessern. Ich nenne dieses Bestreben ein löbliches, glaube aber, daß man sich täuscht, sobald man fehlerhafte Einrichtungen durch fehlerhafte Einrichtungen anderer Art zu verbessern sucht. Ich weiß sehr wohl, es gibt allerdings nichts Vollkommenes auf

Erden; aber zwischen Vollkommenem und dem, was so viel Mangelhaftes an der Stirn trägt, besteht wahrhaftig ein großer Unterschied. Man hört auch häufig die Einwendung: einzelne Verbesserungen sind schon ein Gewinn, die Erfahrung leitet schon dahin, nach und nach Gebrechen zu begegnen, welche sich im Laufe der Zeit zu erkennen geben. Ich widerspreche dieser Behauptung auf das Entschiedenste. Gesetze einer glücklichen Revision zu unterwerfen, ist bei der Entwicklung unserer Gesetzgebung viel schwieriger, als die Berathung neuer Gesetze; mithin die Gefahr weit größer, ein Gesetz auf die unsichere Erwartung eines verbesserten Zustandes hin anzunehmen, als dasselbe zu verwerfen.

Ein zweiter Grund, weshalb sich die Majorität der Kammern, eines innern Mißbehagens manches ihrer Mitglieder ungeachtet, für die Gesetze aussprach, liegt in der begreiflichen, in einem gewissen Grade sogar zu billigen Geneigtheit, dem Wunsche der Regierung freundlich sich zu fügen. Aber von Seite dieser Letztern sollte, wie mir scheint, solchen Empfindungen, die sich wohl unverkennbar kundgeben, billige Rücksicht getragen werden. Ich glaube, die Regierung hätte nach Vorgängen solcher Art, wie ich sie der Wahrheit gemäß geschildert habe, die Gesetze zurückziehen und einer weiteren Prüfung unterwerfen sollen.

Wählte sie dagegen den Weg der Ermüdung der Kammern durch eine beispiellose Ausdehnung des Landtags, der sich an einen neuen anzuschließen droht; will das Justizministerium um jeden Preis diese Gesetze dem Lande aufdringen, so trage dasselbe mit der Regierung die Verantwortlichkeit für die Folgen, welche nicht ausbleiben, aber keineswegs von günstiger Wirkung sein können! — Wenn ich meine Stimme mithin nochmals erhebe, so sei es eine letzte Warnungstimme; ich weise auf das Bestimmteste jeden Antheil an der Verantwortlichkeit für die Folgen dieser Gesetze zurück. Ja, ich behaupte, es ist Niemand im Stande, eine solche Verantwortlichkeit zu tragen, Niemand vermag die Uebel gut zu machen, welche daraus erwachsen können! Bedenken Sie, hochgeehrte Herren! welche Verwirrung die Proceßordnung, die Gemeindeordnung, die Zehntab-

lösung in die innern Verhältnisse unseres Landes bis auf die kleinsten Gemeinden herab, gebracht haben! Soll durch ganz veränderte Organisationen, durch ganz neue Strafrechtsformen und Bestimmungen diese Verwirrung sich noch vermehren? Nicht zu berechnen scheint mir der moralische Schaden, der daraus erwachsen kann; mangelhafte Gesetze wirken bei der Schwierigkeit, sie zu heilen, wie ein moralischer Krebschaden. Und diese Gefahren sollen wir erkaufen durch Neubauten in großer Ausdehnung, durch einen Mehraufwand für zahlreichere Beamte, für häufige Pensionirungen, welche die Folge der neuen Einrichtungen sein werden!

Hochgeehrteste Herren! Die letzten Tage des abgelaufenen Jahres haben uns eine wichtige Maßregel der Staatsverwaltung gebracht, woran ein Mann noch thätigen Antheil nahm, dessen vorschnellen Tod sein Fürst, das Land und die hohe Kammer, welcher der Verbliebene jüngst noch angehörte, tief beklagen. Ein Staatsrath wurde geschaffen, und damit scheint einem Bedürfnis abgeholfen werden zu wollen, das sich dringend darstellte. Ich zweifle nicht, daß einfache und klare Bestimmungen den Lauf der Administrativthätigkeiten regeln werden. Unter den Berufsarbeiten dieses neuen Staatsraths wird auch die Prüfung der Gesetzentwürfe angeführt.

Ich knüpfe an diesen Umstand einen Antrag, der mir ungemein wichtig scheint.

Es wolle die hohe Kammer beschließen, die weitere Berathung der vorgelegten Strafgesetze und der Gerichtsverfassung zu vertagen. Ich habe einen Antrag dieser Art bereits früher gestellt. Wenn ich wage, denselben zu erneuern, so möge in der Einführung eben dieses Staatsraths meine Rechtfertigung liegen.

Womit könnte dieser Staatsrath seine Thätigkeit auf eine zweckmäßigere Weise beginnen, als gerade mit der sorgfältigen Prüfung dieser so vielfach abgeänderten Gesetze? Fürwahr! ein reicher Stoff liegt vor ihm, der ihn in die Lage versetzt, eine treffliche Arbeit zu fertigen; dieses Operat könnte sodann als Ultimatum der Regierung der nächsten Ständerversammlung vorgelegt, entweder von den Kammern unbedingt angenommen oder verworfen werden.

Jede neuere Berathung von Seite dieser oder der zweiten Kammer würde damit überflüssig; es fielen dieses Hins und Herzerren, dieses Fellschen um Grundsätze wie um Nebendinge weg, was peinliche Empfindungen in beiden Kammern wie im Lande erregen muß.

Ich würde aber in einer solchen Schlußfassung noch weitere glückliche Resultate erkennen.

Man sieht mit Spannung der Wirksamkeit dieses neuen Instituts entgegen. Dasselbe entspricht, wie schon gesagt, seinem Gedanken nach, einem Bedürfnisse.

Der Kostenpunkt dieser Einrichtung ist in keinem Budget vorgesehen. Das Bedürfnis will seine Befriedigung haben, die Mehrausgabe muß sich rechtfertigen lassen.

Welch' schönere Gelegenheit bietet sich der Regierung dar, zu zeigen, daß das Institut ihrem Willen gemäß den gehegten Erwartungen entspreche, daß die Einrichtung des Staatsraths durch Berufung geistig unabhängiger, der besten Männer des Landes, eine Wahrheit werde.

Welch' ein besserer Anlaß bietet sich für diese Männer durch eine Schöpfung solcher Art, wie eine neue Strafgesetzgebung und deren organischen Einrichtungen, ihre unabhängige Ueberlegenheit darzuthun?

Welchen Vortheil könnte die Regierung aus einer fortgesetzten Berathung der Kammern wohl noch erreichen? Soll eine Uebereinstimmung in allen Theilen in beiden Kammern erzielt werden? Hochgeehrteste Herren! wenn schon die Zahl der abweichenden Bestimmungen sich vermindert hat, gibt es deren doch noch manche von großer Bedeutung. Wer soll endlich nachgeben? Oder sollen Ueberzeugungen, wahre Ueberzeugungen zum Opfer gebracht werden? Und warum? Damit die hohe Regierung bis zu dem kleinsten Punkte eine formelle Uebereinstimmung in der Ansicht beider Kammern erziele? Wolte sich die Regierung sodann, indem sie ihrer selbständigen Haltung entsagte, unbedingt mit diesem mühsam errungenen, in seinen innern Theilen unmöglich harmonischen Operate begnügen? Fürwahr! mir scheint es ihrer Würde vielmehr zu entsprechen, die gewonnenen Resultate sorgfältig durch den Staatsrath prüfen, etwas Vollkommeneres gestalten zu lassen; die verwendete

Mühe, Zeit und Kosten sind sodann in keiner Weise verloren, sie können zum Heil des Landes gereichen, während die Einführung der Gesetze in ihrer jetzigen Gestalt unselbige Folgen haben werden.

Hochgeehrte Herren! Ich bleibe vielleicht vereinzelt mit meiner Ansicht stehen. Ich nahm nichtsdestoweniger keinen Anstand, sie auszusprechen. Diese Pflicht zu erfüllen, erschien ich hier. Viele im Lande, der Edlern und Bessern Viele, theilen meinen Wunsch und meine Hoffnung.

Fhr. v. Göler d. ä.: Wer, wie ich, von der Zweckmäßigkeit dieses Entwurfs überzeugt ist, muß den Vorschlag des Fhrn. v. Andlaw unterstützen.

Unter welchen Auspicien würde das Gesetzbuch in's Leben treten, worüber im Lande die Ansichten so getheilt sind, woran die Einen Besorgnisse, die Andern Hoffnungen knüpfen! Die vielen Abänderungen, welche dasselbe erlitten hat, haben mich in meiner Ansicht nur bestärkt, indem dieselben der Consequenz der einzelnen Bestimmungen geschadet haben. Das Beste, was dem Entwurf begegnen kann, ist mithin, daß er von der Regierung in wiederholte Erwägung gezogen, und zu einem harmonischen Ganzen verarbeitet wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn der Fhr. v. Andlaw darauf aufmerksam machte, daß in Beziehung auf die fraglichen Gesetzentwürfe in keiner von beiden Kammern eine Uebereinstimmung der Ansichten besteht, und die Regierung häufig den Abänderungen, welche dieselben erlitten, Widerspruch entgegengesetzt habe, so sind dies Thatsachen, die ich nicht bestreiten kann, welche jedoch ihren Grund in der Natur der Sache haben. Es wäre in der That eine Erscheinung unerhörter Art, wenn so zahlreiche Versammlungen, wie die der beiden Kammern, über Gesetzentwürfe von etwa tausend Paragraphen durchaus einverstanden wären; selbst in der Gesetzgebungscommission ist dies nicht der Fall gewesen. Würde auch der Antrag des Fhrn. v. Andlaw angenommen und demselben von der Regierung Folge gegeben, so wäre bei einer neuen Vorlage eine Einstimmigkeit der Mitglieder der beiden Kammern eben so wenig, wie bei der jetzigen, zu erwarten. Daß die Gesetze durch

die erlittenen Aenderungen in einen sich widersprechenden Zustand gerathen seien, kann ich nicht zugeben; diese sind nicht von so großer Bedeutung, als Manche zu glauben scheinen und haben den Grundcharakter der Entwürfe nicht berührt. Auch in andern Ländern mit constitutionellen Verfassungen ist über Gesetze von so großem Umfang und gewichtigem Inhalt eine Vereinbarung nicht in kürzerer Zeit und nicht ohne Ueberwindung gleicher, wo nicht erheblicherer Schwierigkeiten zu Stande gekommen. Zudem halte ich den Antrag des Fhrn. v. Andlaw nicht für verfassungsgemäß, da die Kammern die Berathung über von der Regierung vorgelegte Gesetze nicht einseitig aussetzen dürfen, sondern zu beenden und zuletzt die Entwürfe entweder anzunehmen oder zu verwerfen haben. Der Regent wird, wenn solche die Zustimmung der beiden Kammern erhalten, sich vermuthlich bewegen fühlen, darüber ein Gutachten, etwa auch von dem neuerrichteten Staatsrath zu erheben, bevor er ihnen die höchste Sanction ertheilt. Dadurch wird der Zweck des gestellten Antrags erreicht, nämlich der Zweck, sich zu überzeugen, ob nicht trotz der Uebereinstimmung beider Kammern, am Ende noch Gründe vorliegen, diese Entwürfe als Gesetze nicht zu promulgiren. Nach allem dem dürfte die hohe Kammer geneigt sein, zur Sache selbst überzugehen.

Präsident Hüffel: Ich fühle mich weniger dadurch beunruhigt, daß eine vollkommene Uebereinstimmung in beiden Kammern bis jetzt nicht erzielt worden ist und die streng wissenschaftliche Consequenz durch die vorgenommenen Abänderungen vielleicht gelitten hat, als durch die mannichfachen Besorgnisse, welche sich in ausgedehnter Weise hinsichtlich dieser Entwürfe im Lande kund geben.

Ich glaube, daß es die Pflicht eines jeden Freundes der Regierung und der Verfassung ist, daß er mit seinen Anständen und Zweifeln nicht hinter dem Berge halte. Mich und viele Andere, die sich darüber offen aussprechen, schreckt der Gedanke ab, daß Baden den diesseits des Rheines gelegenen deutschen Staaten in Einführung neuer, in alle bürgerlichen und Rechtsverhältnisse so tief eingreifender Formen voranschreitet und zum Theil Einrichtungen wählt, für deren Zweckmäßigkeit keine Er-

fahrung Gewähr leistet. Uebrigens beruhigt mich einigermaßen die Erklärung, daß voraussichtlich von dem Staatsrathe eine endliche Erwägung der Gesetze stattfinden werde.

Jedenfalls wird die hohe Kammer von der fernern Berathung nicht Umgang nehmen können; denn wir müssen das fortsetzen, was wir einmal angefangen haben.

Fhr. v. Andlaw: Der Herr Präsident des Justizministeriums hat, wie ich mit Dank und Freude erkannt habe, die Absicht, die meinem Vorschlage zu Grunde liegt, vollkommen richtig aufgefaßt. Ich habe also nur Weniges dem hinzuzufügen, was in materieller Beziehung zu Gunsten meines Vorschlages selbst von Seiten des Herrn Präsidenten des Justizministeriums gesagt wurde. Es ist die Schwierigkeit, in mehreren gesetzgebenden Versammlungen Gesetze durchzubringen, die dem Wohle des Volkes entsprechen, nicht allein groß bei uns, sondern überall, wo diese Formen bestehen. Es gibt sich allenthalben das Streben kund, diesem Uebelstande zu begegnen. Wenn wir auf das Mutterland dieser Formen, nämlich auf England blicken, so hören wir der Klagen viele, die das Stationäre der Gesetzgebung bekennen, aber keine Mittel finden, diesem Uebel abzuhelfen.

Darf man den Berichten der Blätter Glauben schenken, so sprach sich der Herr Präsident des Staatsministeriums im Laufe der Berathungen des vorigen Sommers auf ähnliche Weise aus. Er sagte einen Gesetzesvorschlag zu, um diesen Uebelstand zu beseitigen.

Ich glaube, in diesem Sinne meinen Vorschlag abgefaßt zu haben; es wäre hier eine erste Gelegenheit geboten, von Seite der Regierung einen Vorschlag dieser Art praktisch zu machen.

Wenn ein solcher Antrag von den Vätern der Abgeordneten ausgeht, so kann man ihn deshalb nicht als gegen die Regierung gerichtet ansehen. Er erweitert sogar gewissermaßen die Rechte der Regierung und beschränkt die Rechte der Kammern. Wenn aber eine solche Beschränkung die Folge von Uebelständen ist, welche Jedermann erkennt, so ist dieselbe sicher zeitgemäß. Ich hatte den Muth, mich dafür auszusprechen.

Ich erlaube mir nur noch die Gründe zu entwickeln,

welche eine bis zum Schlusse fortgesetzte Berathung selbst für die Großherzogliche Regierung als bedenklich erscheinen lassen. Ich habe diese Bedenken bereits in meinem ersten Vortrage kurz aufgeführt; die Regierung wäre alsdann gewissermaßen an den Buchstaben gebunden, und könnte Abänderungen, wie sie die Consequenz des Ganzen erfordert, ohne eine nochmalige Vorsage nicht machen. Mir scheint es daher einfacher, nachdem über das Materielle kaum etwas Neues mehr vorgebracht werden kann, die Sache auf die von mir vorgeschlagene Weise abzuschneiden, und die Regierung in die Stellung zu setzen, welche ihrer Würde am meisten entspricht.

Das formelle Bedenken, welches von Seiten des Herrn Präsidenten des Justizministeriums und des Herrn Prälaten Hüffel vorgebracht worden ist, halte ich für sehr erheblich. Wir haben die Form der Vertagung überall, warum wollen wir sie uns nicht in diesem Falle aneignen, wo wir damit etwas materiell Gutes erzielen können.

Wenn der Herr Regierungskommissär ferner von einer Uebereinstimmung spricht, welche sich auch im Schoße der Gesetzgebungscommission nicht ergeben habe, so bin ich von der Richtigkeit dieser Behauptung durchaus durchdrungen. Der Mangel einer solchen Uebereinstimmung wird sich allenthalben zeigen; es besteht aber ein großer Unterschied darin, ob endlose Discussionen die Verschiedenheit der Ansichten bis zur Zersplitterung vermehrt haben oder in den wesentlichen Punkten ein Einverständnis erzielt wurde.

Ich glaube, daß durch die Annahme meines Vorschlages selbst jene Besorgnisse beschwichtigt werden dürfen, auf welche der Fhr. v. Göler hingedeutet zu haben scheint. Allerdings hört man in dem Lande häufig sagen, man werde doch diese Gesetzentwürfe nicht verworfen, welche so viel Zeit und Geld in Anspruch genommen haben. Allein auf der einen Seite werden durch meinen Vorschlag diese Besorgnisse, auf welche übrigens nach meiner Ansicht keine bedeutende Rücksicht zu nehmen ist, gehoben, indem die Resultate der Verhandlungen der beiden Kammern nicht verloren gehen

und weitere über das Detail der wieder vorgelegten Entwürfe sich verbreitende Discussionen nicht stattfinden, mithin neuer Zeit- und Kostenaufwand nur in geringem Maße nothwendig sein werden, auf der andern Seite aber dem Lande Wohlthaten erwiesen, indem die Gesetze nach einer nochmaligen Prüfung und Bearbeitung durch sachkundige Männer jedenfalls in einer vollendeteren Gestalt, befreit von dem Ganzen widerstreben- den Bestimmungen, und ergänzt in ihren Lücken, erscheinen werden.

Staatsrath Nebelius: Es wird in größeren Versammlungen wohl schwerlich ein so umfassendes Gesetz zu Stande kommen, ohne daß die Annahme desselben bei jedem Einzelnen manchfache Bedenken erregt. Ich gestehe, daß ich ein anderes Verfahren, als dasjenige, welches wirklich beobachtet worden ist, bei einem umfassenden Gesetzbuch für angemessener gehalten hätte, nämlich das Verfahren, wornach das Gesetz im Ganzen zur Annahme oder Nichtannahme den Kammern vorgelegt wird und im Fall der Verwerfung diese die Richtung und die Grundsätze der nach ihrer Ansicht nothwendigen Verbesserungen anzugeben haben.

Dieses würde wenigstens den Vortheil einer bessern Fassung des Gesetzes herbeigeführt haben. Allein wie die Sache jetzt steht, frage ich, was war unsere Discussion? — gar nichts Anderes, als eine fortgesetzte Aeußerung der Bedenken, welche ein Jeder unter uns hatte.

Diese Bedenken wurden besprochen; manche wurden durch beschlossene Abänderungen des Entwurfes gänzlich gehoben, andere verschwanden bei einer nähern Beleuchtung der Sache, oder erscheinen minder erheblich; andere dagegen sind geblieben. Welchen Weg man übrigens einschlagen mag, so wird zuletzt ein Ganzes geboten, das niemals allen Anforderungen entsprechen kann. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als sich am Schlusse der Berathung zu fragen, ob dieses Ganze ein Fortschritt in Vergleichung mit dem bestehenden Zustand der Gesetzgebung sei? Diese Frage muß ich hinsichtlich der vorgelegten Entwürfe, so weit ich dieselben zu überblicken vermag, bejahen. Ich erkenne allerdings

an, daß man bei ihrem bedeutenden Umfang und dem großen Einflusse, den sie auf die verschiedenen Verhältnisse des Landes äußern werden, über ihren Erfolg beunruhigt sein kann. Es bleibt übrigens der Regierung in dem jetzigen Stadium und selbst nach Annahme der Gesetze von Seiten der Kammern überlassen, sie sogleich zu promulgiren, oder noch weitere Erörterungen darüber bei sich eintreten zu lassen. Es wäre alsdann möglich, da ohnedies der Vollzug dieser Gesetze bis zum nächsten Landtag nicht begonnen haben kann, etwaige entsprechende Abänderungen vorzuschlagen. Ich nehme jedoch keinen Anstand, dem Strafgesetzbuch, wie es jetzt vorliegt, meine Zustimmung zu ertheilen.

Führ. v. Marschall: Der Antrag des Fhrn. v. Andlaw geht dahin, die Großh. Regierung zu ersuchen, die drei uns vorgelegten Gesetzentwürfe, nämlich das Strafgesetzbuch, die Strafproceßordnung und die Gerichtsverfassung, vorerst noch einer Revision zu unterwerfen, sodann auf dem nächsten Landtage wieder vorzulegen und zwar zur Annahme oder Nichtannahme ohne specielle Discussion.

Was nun zunächst das Strafgesetzbuch betrifft, so hat dieses seit dem Jahre 1839 die mannichfachsten Stadien der ständischen Berathung durchlaufen; der Entwurf ist in der That einer gemeinsamen Revision unterworfen, und in wesentlichen Punkten geändert und verbessert worden, so daß, wenn dieses Gesetzbuch nicht auf dem gegenwärtigen Landtage seine Reife erhält, es überhaupt nie mehr zur Reife gelangen dürfte.

Eine andere Ansicht — ich bekenne es offen — hege ich über die andern Gesetzbücher, nämlich die Strafproceßordnung und die Gerichtsverfassung.

Diesen kann ich nicht die innere Reife und Gebiegenheit anerkennen, ohne welche so wichtige in alle unsere öffentliche Zustände so tief eingreifende Gesetzbücher nicht in das Leben hinaus gelassen werden sollten. Ueber wesentliche Punkte ist eine Verständigung der Kammern, welche über Jahr und Tag versammelt sind, noch nicht erzielt; es sind neue beachtenswerthe Ansichten aufgestellt worden und zum Theil in die Gesetzbücher übergegangen, obwohl sie nicht durchaus mit ihrer Grund-

lage harmoniren dürften. Eine durchgreifende Revision dieser Entwürfe mit Beachtung der in beiden Kammern ausgesprochenen Ansichten, scheint mir daher in jeder Beziehung höchst wünschenswerth und selbst geboten.

Der Herr Staatsrath Rebenius will sich zwar bei der Betrachtung beruhigen, daß der durch die neuen, wenn auch mangelhaften Gesetze zu gründende Zustand immerhin besser sei, als der gegenwärtige Stand der Criminalrechtspflege, und scheint sich durch diese Vergleichung zur Annahme bestimmen zu lassen. Mit dieser Maxime kann ich mich aber nicht befreunden. Stimmen wir den neuen Gesetzen sofort zu, so werden — da Versuche und Provisorien in der Justizgesetzgebung am wenigsten taugen, — neue Einrichtungen für lange, lange Jahre geschaffen. Bleiben wir aber vorerst bei dem alten Gesetze unter der Voraussetzung stehen, daß die Entwürfe einer Revision unterworfen und wieder vorgelegt werden, so dürfen wir die gegründete Hoffnung hegen, daß etwas in sich Gutes und Consequentes an die Stelle des Alten gesetzt werden wird. Die bei Vorbereitung des Vollzugs sich ergebenden Mängel und Mißstände können hierbei am angemessensten beseitigt werden.

Ich sehe daher bei einer Revision dieser Gesetze nur Vortheile, nirgends aber erhebliche Mißstände, besonders wenn dieselben lediglich zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorgelegt werden. In dieser Beziehung theile ich die Ansichten des Herrn Staatsraths Rebenius; ich halte es bei so umfassenden legislativen Operaten für durchaus zweckmäßig und selbst nothwendig, daß, wenn die Kammern im Detail ihre Anträge und Wünsche niedergelegt haben, dann noch eine Endrevision von Seite der Regierung vorgenommen und das Endresultat den Kammern zur Zustimmung vorgelegt werde.

Ein Bedenken hiergegen könnte etwa daraus entnommen werden wollen, daß der Vollzug dieser Gesetze hierdurch weiter hinausgeschoben werde; allein diese Einwendung halte ich nicht für gegründet; denn es ist, wie schon bemerkt worden, voraussichtlich nicht möglich, diese Gesetze vor dem nächsten Landtage in Wirksamkeit

treten zu lassen; es sind hiezu viele vorbereitende Maßregeln nothwendig, die, nach einer früheren Aeußerung der hohen Regierungskommission, noch nicht sehr weit vorangeschritten zu sein scheinen. Der Satz: die Justiz soll von der Administration getrennt werden, klingt sehr kurz und einfach; allein die Ausführung ist weit aussehend und schwierig. Ohne nähere Kenntniß über die Art der Ausführung huldigen wir durch Zustimmung zu diesem Satze gleichsam mehr aus dem Standpunkte der Theorie einem Grundsatz, ohne ganz klar zu sehen, was wir damit für's praktische Leben eigentlich beschließen. Auch die Zusicherung kann mich nicht ganz beruhigen, daß, ehe die Sanction des Regenten erfolgt, noch das Gutachten des Staatsraths erhoben werden solle; denn wenn dieses als entscheidendes Moment angesehen werden wollte, so hieße dies gleichsam auf den Staatsrath compromittiren, was mir der Stellung dieses Hauses nicht angemessen zu sein scheint; anderseits aber könnte die Zustimmung beider Kammern bei der Verathung des Staatsraths ein entscheidendes Gewicht in die Waagschale legen, und so würden wir uns in einem fehlerhaften Zirkel bewegen.

Uebrigens stimme ich darin mit dem Herrn Staatsrath Jolly überein, daß wenn die Regierung auf den Wunsch einer nochmaligen Revision nicht eingeht, für die Mitglieder, welche dieselbe für nothwendig halten, kein anderes verfassungsmäßiges Mittel bleibt, als bei der Endabstimmung über diese Gesetze ihre Ansicht geltend zu machen. Indem ich dieses bezüglich auf die neuesten, erst auf diesem Landtage vorgelegten Gesetze in verneinender Weise that, und, wenn ich nicht eines Bessern belehrt werde, wieder thun werde, wollte ich damit keineswegs aussprechen, daß unser Strafverfahren gut und vollkommen sei; ich glaube, es bedarf einer Reform, allein derjenigen, welche uns vorgeschlagen ist, kann ich mit Beruhigung meine Zustimmung nicht geben.

Staatsrath Rebenius: Ich muß nur erklären, daß sich meine Aeußerung zunächst auf das Strafgesetzbuch bezieht. Was die übrigen Gesegentwürfe betrifft, so habe ich zwar im Allgemeinen dieselbe Ansicht, finde

jedoch darin einige Punkte, bei denen ich gewichtige Bedenken hege und welche ich insbesondere einer nähern Prüfung von Seite der Großh. Regierung unterworfen sehen möchte.

Mit dem verehrten Redner vor mir bin ich darin einverstanden, daß man einen möglichst vollkommenen Zustand herzustellen, und, wenn man die Ueberzeugung hat, daß etwas Vollkommeneres, als das Gebotene, zu erreichen wäre, seine Meinung so viel als möglich geltend zu machen suchen solle. Ist man aber mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen, so können nun die Punkte, auf welche sich ein solches Bestreben bezieht, von der Art sein, daß vorauszusetzen ist, die Aenderung der angenommenen Einrichtung in eine solche, welche man als die bessere erkennt, werde, sobald die Erfahrung dafür gesprochen, gar keinen Schwierigkeiten unterliegen. Auf diese Weise verhalten sich meine Anstände insbesondere gegen die Gerichtsverfassung.

Geh. Rath v. Reck: Es ist kein materieller Grund vorhanden, die Entscheidung über die verschiedenen Gesetzesentwürfe, die wir behandelt haben, hier in eines zusammenzufassen, wenigstens nicht hinsichtlich des Strafgesetzbuchs, denn dieses kann man annehmen, unabhängig von den Gesetzen über die Proceßordnung und die Gerichtsverfassung, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß die beiden letztern in materiellem Zusammenhang stehen, und ihren Inhalt gegenseitig bedingen.

Indessen hat man von anderer Seite die Entwürfe in so enge Verbindung mit einander gebracht, daß zu erwarten ist, sie würden nur miteinander angenommen oder verworfen werden, und aus diesem Grunde halte ich den collectiven Antrag des Fehrn. v. Andlaw mit der Geschäftsordnung für sehr wohl vereinbar.

Was nun den Inhalt des Antrags betrifft, so sind die Ansichten über die Tauglichkeit der beabsichtigten Einrichtungen sehr verschieden, ich selbst habe, als die Gesetzesentwürfe in die Kammern gebracht wurden, große Bedenken gehegt und war entschlossen, denselben meine Zustimmung nicht zu geben, so fern nicht die wesentlichen Anstände entfernt würden. Ich habe mich bemüht,

bei der Discussion diejenigen Bestimmungen zu entfernen, welche mich zu einem negativen Votum genöthigt hätten, und habe meinen Zweck in so weit erreicht, daß man die unbestimmten Strafen, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, den Indicienbeweis, die Trennung der Justiz von der Administration u. s. w. in der vorgeschlagenen Weise einführen mag und damit einen Zustand herbeiführen wird, der, Alles gegen einander abgewogen, doch ein besserer sein wird, wie der bisherige. Ich will damit gar nicht sagen, daß ich mit Allem einverstanden bin, und namentlich muß ich abermals warnend meine Stimme gegen die Masse von Schulden und laufenden Ausgaben erheben, die in neuerer Zeit auf den Staat gewälzt werden und die ihn, wenn außerordentliche Verhältnisse frühzeitig eintreten, ins Verderben stürzen können. Wir hätten die Mängel unserer Justizverwaltung auf einfacherem und wohlfeilerem Wege erzielen können, man hat den andern gewählt und ich will mich am Ende nicht nochmals in ein Schwanken im Allgemeinen verlieren. Es sind noch einige Punkte, in welchen die zweite Kammer abweichender Ansicht ist, zu berathen, und nach meiner Ansicht sollte diese Berathung der Geschäftsordnung gemäß vorgenommen werden. Widerstreitende Principien finde ich meinerseits in den Gesetzen nicht, die Elemente, aus welchen dieselben zusammengesetzt werden mußten, sind Rechtstheorien und Politik, und es leuchtet von selbst ein, daß in erster Beziehung durch die langjährigen angestrengten Bemühungen so vieler tüchtiger Rechtsgelehrten alle Mängel verschwinden mußten. Die politischen Ansichten freilich geben zu vielen Controversen Anlaß und mögen in Einzelnen noch die rechtliche Ueberzeugung überwältigt haben; zu Widersprüchen der Principien führten sie aber beim endlichen Resultat doch nicht. Durchgehend waltet das Bestreben vor, den bisherigen Zustand im verfassungsmäßigen Wege zu verbessern, der Kampf drehte sich nur um die Frage, in wie weit das Hergebrachte festzustellen und nur das offenbar Mangelhafte gegen das Bessere zu vertauschen sei, oder ob man den kühnen Ideen, aus welchen die Journale das Glück der Staaten und Völker construiren, Gehör geben und der

ruhigen Entwicklung der Dinge noch voraneilen wolle. Die hohe Kammer hat hierbei, wie ich glaube, ihre richtige Stellung behauptet und ihre Majorität hat sich mit dem Resultat bei den Abstimmungen einverstanden erklärt und wird es wohl auch jetzt wieder thun, da die andere Kammer in den wesentlichsten Punkten unseren Modificationen beigetreten ist. Damit will ich aber nicht sagen, als seien die Gesetze nicht noch mancher Verbesserung fähig; im Gegentheil, ich bin bei manchem Artikel in der Minorität geblieben und theile deshalb den Wunsch, daß die Gesetze vor der Sanction nochmals in ihrem ganzen Umfange geprüft werden möchten und halte den Staatsrath hierzu für die geeignete Behörde. Nur in der Form, die der Herr Antragsteller dabei vorschlägt, kann ich mich nicht einverstanden erklären: wir können ein Gesetz nach der Geschäftsordnung nur annehmen oder verwerfen; die zartere Form der Vertagung ist uns fremd und eben so halte ich die Bitte um Verweisung an den Staatsrath und künftige Vorlage zur Annahme oder Verwerfung en bloc nicht für rathsam. Ob und wen der Regent eines constitutionellen Staates außer den verantwortlichen Ministern noch hören will, ist dem eigenen Ermessen anheim gestellt, und die Kammern haben es mit keiner weiteren Staatsbehörde zu thun; die Redaction des Staatsraths aber als Ultimatum zu verlangen, könnte sehr leicht die Folge haben, daß einzelne Veränderungen vorgehen könnten, die Manchem als irrelevant erscheinen und doch Manchen, der jetzt für die Gesetze stimmt, zur Verwerfung veranlassen würden.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß ein Mißverständniß befeitigen, welches bei einigen verehrten Mitgliedern in Beziehung auf meinen Antrag obzuwalten scheint. Sowohl der Frhr. v. Marschall, als der Herr Geh. Rath v. Neck, haben meinen Antrag dahin gedeutet, daß die hohe Kammer diese Gesetze an den noch nicht einmal bestehenden Staatsrath überweisen solle. Eine solche Idee lag mir ferne. Mein Antrag geht lediglich auf Vertagung der Verathung. Ich habe sie aber dadurch motivirt, daß die Entwürfe einer vollständigen und reiflichen Prüfung des Staatsraths unterworfen werden

könnten. Dieselben wären alsdann zur unbedingten Annahme oder Verwerfung der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Ich glaube, daß hierin ein Eingriff in die Rechte der Krone nicht erblickt werden kann; die Sanction des Großherzogs wird dann erfolgen, wenn die Kammern sich für die Gesetze ausgesprochen haben werden.

Ich erlaube mir noch auf das zurückzukommen, was der Herr Staatsrath Nebenius gesagt hat. Ich habe anfangs erklärt, daß ich dieser Behandlungsweise des Zustandebringens von Gesetzbüchern mich durchaus nicht anschließen kann, welche der Herr Staatsrath Nebenius als eine so günstige vertheidigte. Ich glaube, daß man, um ein Gesetz anzunehmen, dasselbe nicht nur für relativ, sondern für absolut gut halten muß und sich durch die Hoffnung künftiger Abänderung der für schädlich erkannten Punkte nicht bestimmen lassen darf, demselben beizutreten, indem die Schwierigkeiten der Revision bestehender Gesetze oft größer, als die der Bearbeitung neuer Entwürfe sind, und daher stückweise Verbesserungen in der Regel nichts taugen. Ferner habe ich den Sinn der letzten Worte des Herrn Staatsrath Nebenius nicht recht aufzufassen vermocht; liegt ihm etwa der Gedanke zu Grunde, daß die Regierung willkürlich Aenderungen an diesen Gesetzen vornehmen und sie sodann promulgiren könnte? Ich fände eine solche Handlungsweise durchaus inconstitutionell.

Der Herr Geh. Rath v. Neck hat von Fortschritten gesprochen, und dabei zu verstehen gegeben, es seien auch Ideen des Rückschrittes in dieser hohen Kammer geäußert worden, jedoch habe glücklicher Weise das System des Fortschrittes den Sieg davon getragen. Mit dem Worte: Fortschritt und Rückschritt wird ein großer Mißbrauch getrieben. Ich meinstheils huldige dem Fortschritte in dem Sinne, daß ich mit Freuden und mit allen meinen Kräften Dasjenige unterstütze, was ich als zum Guten führend ansehe.

Staatsrath Nebenius: Sowohl mein Nachbar, der Herr Geh. Rath v. Neck, als ich, scheinen von dem Frhrn. v. Andlaw mißverstanden worden zu sein; ich habe durchaus nicht vorausgesetzt, daß die Regierung

einseitig Aenderungen an diesen Gesetzen vornehmen könne, sondern ich habe gesagt, daß, wenn die Annahme derselben von beiden Kammern erfolgt ist, und sodann bei einer, vor Ertheilung der höchsten Sanction eintretenden nochmaligen sorgfältigen Prüfung, sich in Beziehung auf den einen oder andern Punkt noch Bedenken ergeben, es der hohen Regierung freistehe, Abänderungen vorzunehmen und die modificirten Gesetze den Kammern zur Annahme oder Nichtannahme im Ganzen vorzulegen. Darin liegt gewiß nichts Inconstitutionelles. Ich selbst habe übrigens keine Bedenken, die eine solche Bedeutung hätten; ich sage aber, für den Fall, daß ein solches Bedenken für die hohe Regierung erwächst, steht ihr dieser Weg offen.

Ferner bin ich mißverstanden worden in Beziehung auf meine Bemerkungen über die Behandlung der Gesetze. Ich sprach mich gegen eine paragraphenweise Discussion aus. Hierin wird wohl meine Ansicht so ziemlich mit der des Frh'n. v. Andlaw übereinstimmen; denn er wünscht, daß diese Gesetze eines gehörigen logischen Zusammenhangs nicht entbehren. Dieser Zweck wird aber am sichersten erreicht, wenn eine paragraphenweise Discussion nicht stattfindet, sondern wie dies im Jahr 1831 hinsichtlich der bürgerlichen Proceßordnung geschehen ist, die Kammern veranlaßt werden, das Gesetz im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen und im letztern Fall anzugeben, in welcher Richtung es verbessert werden solle. Was die nochmalige Prüfung dieser Gesetze anlangt, so geschieht dieselbe geeigneter, als durch den Staatsrath, durch Männer vom Fache; insbesondere ist die Gesetzgebungscommission hiezu berufen.

Frhr. v. Marshall: Zur Erläuterung der von mir ausgesprochenen Ansichten erlaube ich mir beizufügen: ich glaube nicht, daß die Kammer befugt ist, ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz zu vertagen; sie ist verpflichtet, über das Gesetz mit Ja oder Nein abzustimmen. Dagegen halte ich für zulässig, daß die Kammer den Wunsch ausspreche, die Regierung möge das Gesetz vorerst noch einer Revision unterwerfen. Wenn aber die Regierung darauf erklärt, sie werde auf einen solchen Wunsch nicht eingehen, dann werden diejenigen

Mitglieder, welche das Gesetz zur Annahme nicht für reif halten, bei der Endabstimmung ihre Ansicht geltend machen können.

Das Präsidium bringt nunmehr den Antrag des Frh'n. v. Andlaw zur Abstimmung, wobei derselbe verworfen wird.

Die Kammer schreitet dann zur Discussion über die einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches, welche von der zweiten Kammer neuerdings abgeändert worden sind.

Der Präsident bemerkt, daß die Commission mit den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden sei und es daher nicht für notwendig erachtet habe, einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Herr Berichterstatter werde bei den einzelnen Paragraphen die Ansichten der Commission nöthigenfalls erläutern.

§. 7.

Geh. Rath Vogel: Der Herr Präsident hat bereits bemerkt, warum ein schriftlicher Bericht nicht erstattet worden ist; es wäre eine überflüssige Arbeit gewesen. Denn, wie schon ein verehrter Redner gesagt hat, es läßt sich in materieller Beziehung Neues nichts mehr vorbringen. Es ist also eigentlich nur noch eine Abstimmung nöthig. Die §§. 7 und 8 müssen mit einander in Betrachtung gezogen und mit dem §. 543, wie er jetzt vorgeschlagen wird, verglichen werden. Die zweite Kammer hat in Beziehung auf den bedeutendsten Theil des §. 7 nachgegeben.

Ihre Commission glaubt, daß es bei der nunmehrigen Fassung der zweiten Kammer belassen werden könne.

Geh. Rath v. Keck: Wenn ein Inländer im Inlande oder Auslande gegen einen auswärtigen Staat Handlungen der im §. 543 bezeichneten Art vornimmt, so sollte nach der Ansicht dieser hohen Kammer eine Untersuchung eingeleitet werden können, in so fern das Justizministerium es verfügt. Die Fassung der zweiten Kammer gestattet dies aber nur in dem Fall, wenn das Verbrechen des Inländers vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wird, und bestimmt, daß in anderen Fällen die Ermächtigung von Seite des Justizministeriums nur auf Antrag des auswärtigen

Staats und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilt werden dürfe. Ich halte die Bestimmung der ersten Kammer für zweckmäßig und halte es für rathamer, solche Unruhestifter nach Gebühr zu rechter Zeit zu strafen, als sich der Gefahr auszusetzen, daß ein fremder mächtiger Staat, welcher sich angegriffen fühlt und nicht Zeit oder Lust hat, im entscheidenden Augenblick sich auf Verhandlungen über die Reziprozität einzulassen, zur Selbsthülfe greift. Die hohe Regierung hat dann nur die Wahl, erst mit energischen Worten aufzutreten und hintendrein doch die Angeschuldigten Preis zu geben oder wegen der Urheber von Handlungen, die sie selbst mißbilligt, zu den Waffen zu schreiten und den Staat in Gefahr zu stürzen. Ich wünschte übrigens nicht, daß das Gesetz an dieser Meinungsverschiedenheit scheitere.

Fehr. v. Marschall: Es ist hier nicht unbedingt der Unterschied dahin festgestellt, ob die Unternehmung gegen einen auswärtigen Staat vom Auslande oder Inlande aus verübt wurde, und darnach die Beschwerde des erstern zur Verfolgung für nothwendig erklärt oder nicht. Nach der Fassung der zweiten Kammer kann vielmehr sofort auf Antrag des Justizministeriums nur dann eingeschritten werden, wenn das Unternehmen vom Inlande aus gegen Mitglieder des deutschen Bundes gerichtet ist. Ich hätte gewünscht, daß diese Beschränkung nicht beigefügt worden wäre; es können im Inlande hochverrätherische Verbindungen gegen einen nicht verbündeten aber befreundeten Staat stattfinden, wo das Interesse des eigenen Staates, wie völkerrechtliche Beziehungen, ein schleuniges Einschreiten erheischen. Da sind dann der Regierung die Hände gebunden, bis eine Beschwerde des fremden Staates einläuft. Die Fassung der ersten Kammer dürfte daher unbedingt den Vorzug verdienen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es scheint mir nicht un Zweckmäßig, in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen den deutschen Bundesstaaten und andern Staaten zu machen; denn wir stehen offenbar den erstern viel näher als den letztern, und haben daher besondere Rücksichten auf sie zu nehmen. Was die andern Staa-

ten betrifft, so könnte in den unterstellten Fällen wohl kaum gegen einen Inländer gerichtlich eingeschritten werden, ohne daß eine Beschwerde von dem auswärtigen Staate vorausgegangen wäre; es würde hierzu am Stoffe fehlen. Ein Antrag auf eine strafgerichtliche Verfolgung von Seite des angegriffenen Staates wird übrigens in einem solchen Falle gewiß nicht ausbleiben, und eben so wenig die Zusage der Gegenseitigkeit. Ich glaube daher, daß der Beschluß der zweiten Kammer zu gegründeten Bedenken keine Veranlassung gibt.

Die Kammer beschließt hierauf, den den §. 7 ersetzenden §. 543 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§. 39 a.

Geh. Rath Vogel: Dieser Paragraph steht in unmittelbarer Verbindung mit dem §. 39.

Sie werden sich erinnern, hochgeehrte Herren! daß der §. 39, der von der Beschäftigung der Sträflinge handelt, nach Ihrer Ansicht die Annahme erhalten hat, und es bleibt nur noch die Einschaltung des Satzes „oder der Verurtheilte es verlangt“ zur Erwägung übrig.

Ein Theil Ihrer Commission glaubte, es sei nicht passend, in Beziehung auf die Beschäftigung im Amtsgefängnisse, zweierlei Arten derselben, die eine zur Strafe, die andere zur Unterhaltung einzuführen; allein im Ganzen hat man sich doch verständigt, daß wenn Jemand beschäftigt zu werden bittet, man diesem Verlangen nachzugeben sich veranlaßt sehen soll. Es wird von der Commission auf Annahme der Fassung der zweiten Kammer angetragen.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

§. 40 b.

Geh. Rath Vogel: Die Commission ist auch jetzt noch der Meinung, wie früher, daß darauf zu sehen sei, ob der Untersuchungsverhaft durch Lügen oder Längnen des Verhafteten verzögert wurde, und in diesem Falle derselbe nicht in Anrechnung kommen dürfe, daß er aber in andern Fällen nicht immer angerechnet werden müsse, sondern daß dieses von dem Ermessen des Gerichts abhängig sein solle. Wir würden dabei stehen geblieben sein, wenn wir nicht darauf Rücksicht genommen hätten,

daß die Sache bei einem Strafgesetzbuch mit unbestimmten Strafen nicht von großer Wichtigkeit ist. Die Commission hat sich daher dem Vorschlage in der Fassung der zweiten Kammer angeschlossen.

Bei der Abstimmung wird der §. 40 b nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 216.

Geh. Rath Vogel: Ueber die §§. 216 und 217 ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Diese Paragraphen haben ein besonderes Geschick gehabt. Sie sind in einem andern Gesetzbuche bereits nachgeahmt, und bei ihrem ersten Erscheinen im Regierungsentwurfe sind sie als sehr zweckmäßig anerkannt worden; dennoch haben sie bei jeder Verathung in beiden Kammern Aenderungen erlitten. Man war zuerst von dem Grundsatz ausgegangen, daß, wenn bei einer Schlägerei Jemand getödtet worden, ohne daß der Thäter zu ermitteln ist, alle Theilnehmer ohne Unterschied zu bestrafen seien. Später ist ein Unterschied gemacht und vorgeschlagen worden, daß die Theilnehmer, welche erweislich mit dem Getödteten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, eine bedeutende Strafe erleiden, hinsichtlich der anderen Theilnehmer aber, von denen man dies nicht sagen kann, ein Unterschied gemacht werden soll; Denjenigen, von denen man nicht weiß, wie sie dabei theiligt sind, sollten auch, jedoch bedeutend minder schwer, als die Erstgenannten, gestraft werden; Diejenigen aber, von welchen man nach der Untersuchung bestimmt annehmen kann, daß sie sich an dem Getödteten nicht vergriffen, nicht mit ihm gerauft haben, sollten von keiner gerichtlichen Strafe betroffen werden. Nun erscheint wieder eine Abänderung, es sollen, wenn bei einer Schlägerei eine Tödtung erfolgt ist, man aber nicht weiß, wer die tödtliche Verletzung zugefügt hat, die Theilnehmer bestraft werden, die sich mit dem Getödteten gerauft oder thätlich an ihm vergriffen haben, und nach einem beigefügten allgemeinen Satz sollen in allen Fällen des ganzen §. 216 nebst dem die Theilnehmer bestraft werden, welche, wenn sie auch in keiner der Abtheilungen von 1 bis 5 sich befinden, Werkzeuge mit sich führten, womit gefährliche Verletzungen zuge-

fügt werden können, oder durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätigkeiten angereizt haben. Die Commission hält dieses für eine Verbesserung, und glaubt, daß der §. 216 zweckmäßig gefaßt ist, und ganz praktische Vorschriften enthält. Dasselbe gilt auch von dem §. 217, welcher die Verwundungen und Verletzungen bei Schlägereien betrifft.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag, den §. 216 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Ebenso in Beziehung auf den

§. 217,

zu welchem nichts weiter erinnert wird.

§. 261 b.

Geh. Rath Vogel: Früher war die Sache nach unserm Beschlusse anders; es sollte gesagt werden, was für wesentlich falsch gilt. Es war nur eine Erläuterung dessen, was zum Begriff der Verläumdung erforderlich ist. Dieses hat sich nun nach der Fassung der zweiten Kammer anders gestaltet; jetzt ist nicht der Begriff dessen, was als wesentlich falsch gelten soll, aufgestellt, sondern es ist eine Art von quasi Verläumdung in diesen Zwischensatz gebracht worden, eine Verläumdung im geringeren Grade.

Der Sache selbst nach kann man nicht sagen, es sei dies völlig unrichtig, aber es wäre consequenter gewesen, man hätte es bei der Fassung dieser Kammer belassen; auch kann gefürchtet werden, daß die allermeisten Verläumdungsfälle in den §. 261 b werden hereingezogen und nur wenige oder gar keine nach dem §. 261 werden beurtheilt werden. Da jedoch das Vergehen, wie es im §. 261 b bezeichnet ist, nach der Stellung des Paragraphen immerhin als eine Verläumdung betrachtet und bestraft werden muß, so hat man die Sache nicht für so bedeutend gehalten, um diesen Paragraphen nochmals an die zweite Kammer gelangen zu lassen. Die Commission hat es daher vorgezogen, den Antrag zu stellen, es bei der Fassung der zweiten Kammer zu belassen.

Fzhr. v. Marschall: Die Kammer hat sich früher bemüht, die Begriffe der Verläumdung und Ehrenkränkung genau abzugrenzen, und ich glaube, daß es ihr

auch gelungen ist. Jetzt wird aber durch die Einschaltung dieses Paragraphen dieser Unterschied wieder verwischt und ein Mittelglied zwischen Verläumdung und Ehrenkränkung geschaffen; der Herr Berichterstatter nennt es eine quasi Verläumdung, d. h. also eine Verläumdung, die eigentlich keine Verläumdung ist. Nach der Definition des Vergehens der Verläumdung gehört zum Thatbestand, daß die Aussage wissentlich falsch geschehen sei; es kann also das Vergehen der Verläumdung im wahren Begriffe nicht vorliegen, wo dieses Merkmal nicht genugsam dargethan ist. Demungeachtet soll dieses Quasi-Delictum nach der Stellung des Paragraphen auch nicht als einfache Ehrenkränkung bezeichnet werden. Wie soll dasselbe hiernach vom Richter denominirt werden? Will daher die hohe Kammer nicht auf ihre frühere Fassung zurückkommen, so hielt ich es für das Zweckmäßigste, diesen Paragraphen zu streichen und lediglich dem Richter zu überlassen, wann der Beweis, daß die Aussage wissentlich falsch geschehen, anzunehmen ist; der Dolus muß wie immer, so auch hier, eben aus den Umständen gefolgert werden.

Staatsrath Nebeni u s: Ich bin nicht der Meinung, daß man dem Richter nur die Wahl lassen soll, ob er das Vergehen der Verläumdung oder das der Ehrenkränkung als vorhanden annehmen und die Strafe des einen oder des andern Vergehens erkennen will. Es liegt in der Mitte zwischen beiden eine Summe von Fällen, wo strafbare oder unästhetische Handlungen, welche man vom Hörensagen hat, im Leichtsinne weiter verbreitet werden. Hier ist eine höhere Strafe als die der Ehrenkränkung begründet, der Thatbestand der Verläumdung aber nicht vollständig vorhanden. Ich halte daher den Vorschlag der zweiten Kammer für ganz passend. Wir finden entsprechende Bestimmungen auch in einer Reihe anderer Gesetzbücher.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Der Thatbestand der Verläumdung ist immer noch in seinen Grundzügen vorhanden; denn es wird verlangt, daß Derjenige, der die Aussage machte, die Absicht hatte, den guten Namen eines Andern zu untergraben. Er muß sich bewußt sein, daß der Andere dadurch der

Berachtung ausgesetzt wird; sonst kann er nach §. 261 b nicht verurtheilt werden. Es sind also in dem §. 261 b alle Merkmale der Verläumdung vorhanden, mit Ausnahme des Merkmals, daß die Aussage wissentlich falsch geschah. In dieser Beziehung fehlt es an einem ganz strikten Beweis und Gegenbeweis; der Angeklagte kann von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sein, aber solche nicht beweisen.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin noch immer der Ueberzeugung, daß unser Beschluß der Gerechtigkeit am meisten entspricht.

Wenn der Urheber der Aussage nicht glaubhaft zu machen vermag, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so trifft ihn mit Recht die Strafe des Verläumders. Erst dann, wenn er diesen Beweis geliefert hat, kann man billige Rücksicht nehmen. Ich glaube, man sollte die Fassung dieser hohen Kammer wieder herstellen.

Hofgerichtspräsident Obkircher spricht sich im Sinne des Staatsraths Nebeni u s und Ministerialraths v. Jagemann aus. Wenn das Requisit, daß die Aussage wissentlich falsch geschah, zum Begriff der Verläumdung gehört, so muß man auch darthun, daß der Angeklagte die Aussage wissentlich falsch gemacht habe; alsdann erst kann ihm zugemuthet werden, daß er den Gegenbeweis führe, den Beweis nämlich, daß dieses Erforderniß nicht vorhanden sei. In dem Fall des §. 261 b ist nun weder der Beweis noch der Gegenbeweis dieses Requisites geliefert, dagegen sind alle übrigen Merkmale der Verläumdung vorhanden. Daß hier die Strafe der bloßen Ehrenkränkung zu gering wäre, scheint mir auf der Hand zu liegen. Wollte man aber, weil der Angeklagte den Beweis, daß er die ausgesagten Thatsachen für wahr gehalten, nicht zu führen vermochte, wie die hohe Kammer früher beschloß, die Aussage als wissentlich falsch geschehen, mithin den Thatbestand der Verläumdung als hergestellt annehmen, so wäre dies, da eine solche *presumptio doli* im Strafrecht nicht statt findet, nicht zu billigen.

Führ. v. Marschall: Wenn der Beweis irgend eines zum Thatbestande der Verläumdung gehörigen Merkmals nicht hergestellt ist, so sollte der Richter nicht be-

fugt sein, wegen dieses Verbrechens, sondern nur wegen Ehrenkränkung das Schuldig auszusprechen. Der entgegenge setzte Grundsatz führt zu Anomalien, die keine Billigung verdienen. Die Bemerkungen des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, bezüglich auf die Willensrichtung, erledigen sich wohl dadurch, daß hier von einem strengen Beweis und Gegenbeweis, der von Seiten des Anklägers oder Angeklagten zu führen, nicht die Rede ist; es müssen hierüber die äußeren Umstände, die ganze Beschaffenheit der That, Auskunft geben, wie bei allen Verbrechen, wo eine bestimmte Willensrichtung zur Charakteristik gehört.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Meinungsverschiedenheit beider Kammern betrifft am Ende doch nur die Beweislast. Nach dem früheren Beschluß der ersten Kammer hätte der Angeklagte zu beweisen, daß er die ausgesagte Thatsache für wahr gehalten habe; vermöchte er dies nicht, so würde die Strafe der Verläumdung gegen ihn erkannt werden. Nach dem Beschluß der zweiten Kammer dagegen muß dem Angeklagten bewiesen werden, daß seine Aussage wesentlich falsch geschah. Ist dies nicht möglich und von ihm auch nicht das Gegentheil dargethan, so soll nicht die volle Strafe der Verläumdung, sondern eine geringere Strafe eintreten. Diese Bestimmung ist gewiß billig. Verläumdungen von halb culpoſer Natur kommen sehr häufig vor, namentlich in Fällen, wo es sich von weiblicher Ehre handelt; man weiß, wie Gerüchte wachsen und weiter verbreitet werden. Wenn man nun in einem solchen Falle die praesumptio doli gegen den Aus sagenden entscheiden lassen wollte, so wäre es offenbar zu hart.

Geh. Rath Vogel: Wenn auch die Strafe hier etwas geringer ist, als bei wirklichen Verläumdungen, so liegt das Wichtigste darin, daß das Gericht einen solchen Menschen als Verläumder erklärt, und dieses muß der Richter thun, weil der §. 261 b der keine eigene Ueberschrift hat, ein Zusatz zu dem §. 261 ist.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 265.

Geh. Rath Vogel: Der Grund, warum man früher

den Beisatz zu diesem Paragraphen nicht angenommen hat, beschränkt sich darauf, daß er sich von selbst versteht, wenn er richtig angewendet wird, und daß er, wenn er nicht richtig angewendet wird, schädlich wirkt. Er ist als überflüssig bezeichnet worden, und dafür hält ihn die Commission auch jetzt noch. Sie legt deshalb keinen besonderen Werth darauf, und beantragt die Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer, indem sie hofft, daß dieser Satz richtig ausgelegt und angewendet werden wird.

Die Kammer nimmt hierauf diesen Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Ebenso die

§§. 270 und 272,

wozu nichts erinnert wird.

§§. 275 a und 275 b.

Geh. Rath Vogel: Dieses ist der berühmte Paragraph, worüber in der Commission dreierlei Meinungen bestanden. Die zweite Kammer hat die Schlußworte anders gefaßt, was Ihre Commission für eine Verbesserung hält. Wir glauben, daß in der Hauptsache an diesem Paragraphen nichts Wesentliches mehr auszufügen sei. Namentlich kann man die Furcht nicht mehr haben, daß Jemand, weil er ein Interesse hat, etwas Beleidigendes auszusagen, es thun könnte, wo und wie er will; es wird jetzt gefordert, daß er ein bestimmtes rechtliches Interesse haben müsse, gerade an diesem Orte oder unter diesen Umständen die beleidigende Aussage vorzubringen. Daher glaubt die Commission, man könnte es bei der jetzigen Fassung der zweiten Kammer belassen.

Fehr. v. Marschall: Wenn Jemand ein rechtliches Interesse hat, gerade an einem bestimmten Orte oder unter diesen Umständen die Aussage zu machen, so kann die Beleidigung deswegen, weil er es unter diesen Umständen gethan hat, nie in der Form liegen. Denn wer sein rechtliches Interesse nur in einer bestimmten Form geltend machen kann, excedirt nicht in modo, wenn er sich dieser Form bedient. Der Paragraph ist in so fern unjuristisch und überflüssig, aber nicht gerade bedenklich.

Die Kammer nimmt hierauf diese Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Ebenso die

§§. 284, 445 und 543,
wozu nichts erinnert wird.

§. 565.

Geh. Rath Vogel: Dieses ist auch ein Paragraph, über welchen schon viel gesagt und geschrieben worden ist. Die Commission ist der Meinung, daß durch die zusammengezogene Fassung das Ganze verbessert wird, namentlich dadurch, daß von der Vollziehung die Rede ist, und nicht von der Anordnung, und daß auf die Grenzen der Zuständigkeit nicht mehr Bezug genommen wird. Die Commission glaubt, man könnte diesen Paragraphen nach der jetzigen Fassung der zweiten Kammer annehmen.

Dies wird von der Kammer bei der Abstimmung beschlossen.

§. 578a.

Geh. Rath Vogel: Wenn man überhaupt der Meinung ist, daß sich nichts Neues mehr über den Entwurf sagen läßt, so muß dies mit doppeltem Grunde von diesem viel besprochenen Paragraphen gelten. Ich will mich enthalten, über seine Geschichte und seinen Zweck in eine Erörterung einzugehen, sondern nur darauf aufmerksam machen, was jetzt in der Commission zu einer Berathung Anlaß gegeben hat. Die Stellung des Paragraphen ist jetzt wieder dem früheren Beschlusse dieser hohen Kammer gemäß. Der Ausdruck „an eine versammelte Menge,“ hat der Commission auch jetzt nicht gefallen wollen; sie hielte es für besser, wenn diese Worte nicht vorhanden wären, jedoch legt sie keinen großen Werth darauf, weil, wenn man von öffentlichen Reden spricht, solche sich kaum anders, als vor einer versammelten Menge denken lassen. Es wird hauptsächlich darauf ankommen, daß die Richter diesem Ausdruck eine richtige Auslegung geben, und wenn dieses geschieht, so ist kein großes Gewicht darauf zu legen, ob man diese Worte beisetzt oder nicht. Das Nämliche gilt auch von dem weiteren Ausdrucke, wo von Schriften die Rede ist, die „unter das Volk“ verbreitet

werden. Früher hat es geheißen „öffentlich verbreitet.“ Das hat bedenklich scheinen wollen, weil man solche Schriften auch heimlich verbreiten kann. Nun ist gesetzt worden, „unter das Volk verbreitet“; auch diese Worte können einer unrichtigen Auslegung unterworfen werden. Man hätte vielleicht am Besten gethan, wenn man es bei dem Ausdruck „verbreitet“ ohne weitem Beifug lassen hätte. Das beruhigt uns, daß eine zweckmäßige und richtige Auslegung von den Gerichten erfolgen wird. Was beigelegt wurde hinsichtlich der Buchhändler ic. unterliegt keinem Anstande. Somit glaubt die Commission, man könne es bei der jetzigen Fassung des §. 578a belassen.

Fehr. v. Marschall: Ich werde diesem Paragraphen in seiner dormaligen Fassung meine Zustimmung nicht geben.

Die hohe Kammer hat schon bei der frühern Berathung der andern Kammer in wichtigen Beziehungen nachgegeben, indem nicht, wie früher, boshafte Schmähung, sondern nur Verläumdung der Regierung als strafbar erklärt wird. Ich habe in der Commission meine Meinung dahin ausgesprochen, daß eine weitere Nachgiebigkeit nur etwa dadurch bethätigt werden könnte, daß der Vorschlag der Commission der andern Kammer angenommen würde, indem dadurch die wesentlichsten Anstände beseitigt wären. Die neuere Fassung unterscheidet sich nämlich von dieser eben erwähnten durch die Worte: „öffentliche Reden vor einer versammelten Menge.“ Der Ausdruck: „öffentliche Reden“ scheint mir genügend zu bezeichnen, daß alle vertrauliche Mittheilungen durch diese Strafbestimmung nicht getroffen werden können. Was sollen nun die weitem Worte: „an eine versammelte Menge“ besagen?

Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß sie unbedingt seien, wenn nur denselben die richtige Auslegung gegeben werde; allein als eine Tautologie sollte wohl kein gesetzlicher Ausdruck betrachtet, sondern jedem Ausdruck ein Sinn beigelegt werden. Es scheint hiernach nicht allein das Merkmal des Oeffentlichen, und daß die Rede vor dem Publicum gehalten worden, zu genügen, sondern es scheint eine größere Volksmasse, die etwa

noch gar zu diesem Zweck besonders versammelt worden ist, dazu zu gehören. Wenn dieses der Sinn dieses Paragraphen ist, und er in solcher Weise ausgelegt wird, dann glaube ich, hochgeehrte Herren! daß ihm ein besonderer Werth nicht beizulegen ist. Ich theile die Ansicht der Commission der zweiten Kammer, daß die Beibehaltung dieser Worte für die Anwendung höchst bedenklich sein würde. Ich kann die Besorgnisse nicht bergen, daß die Auslegung, welche die Commission für die richtige hält und wünscht, in der Praxis nicht leicht Eingang finden dürfte.

Staatsrath Nebenius: Ich theile die Besorgnisse des Frhrn. v. Marshall nicht. Ich glaube, die Hauptsache ist die, daß ein Paragraph dieser Art im Gesetzbuch seine Stelle hat. Wie man ihn auch fassen mag, so wird immer sehr viel von der Ansicht des Richters abhängen. Namentlich kann ich kein bedeutendes Gewicht auf die Frage legen, ob die Worte: „an eine versammelte Menge“ nach den Worten „in öffentlichen Reden“ eingeschaltet werden sollen oder nicht. Der einzige Anstand wurde darin gefunden, daß die Aufnahme dieser Worte eine Tautologie wäre. Ich möchte dies übrigens nicht unbedingt zugeben; denn die Öffentlichkeit kann sowohl auf den Ort, an welchem die Handlung vorgenommen wird, bezogen werden, als auch auf die Zahl der Zuhörer. Es wird aber wohl Niemand die hier gedrohte Strafe in dem Falle angewendet wissen wollen, wenn erdichtete Thatsachen der bezeichneten Art an einem öffentlichen Orte, wo jedoch sich keine Menschen befinden, ausgesprochen werden. Ich halte daher die fraglichen Worte nicht gerade für überflüssig.

Geh. Rath v. Reck theilt die Bedenken des Frhrn. v. Marshall, indem er besorgt, daß der Richter durch die Worte „vor versammelter Menge“ verleitet werden könnte, diesen Paragraphen nur dann in Anwendung zu bringen, wenn eine größere Volksmasse der Rede angewohnt hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In den bisherigen, der Regierung bekannten Fällen, auf welche dieser Pa-

ragraph hätte Anwendung finden können, hat es weder an öffentlichen Reden, noch an einer versammelten Menge, wohl aber meistens an dem Beweis des Inhalts der Reden gefehlt.

Was die beiden Aenderungen der zweiten Kammer betrifft, so hätte nach meiner Ansicht der Zusatz: „an eine versammelte Menge“ entbehrt werden können. Es wurde jedoch in dem andern Hause die Besorgniß geäußert, daß eine Rede auch dann als eine öffentliche betrachtet werden dürfte, wenn Jemand an einem öffentlichen Orte zu einem Einzelnen spricht, während doch zur Öffentlichkeit nothwendig eine größere Zahl von Personen als Zuhörer erforderlich sei. In diesem Erforderniß, in dem Eindruck, den eine solche Rede auf eine größere Mehrzahl von Menschen in der Regel macht, liegt auch das Gefährliche der Sache. Ich bin aber weit entfernt, zu glauben, daß man den Ausdruck: „versammelte Menge“ so deuten könnte, als müßte Jemand, damit der Thatbestand dieses Vergehens vorliege, auf freiem Felde eine große Versammlung um sich gebildet haben; dieser Fall wird selten vorkommen. Häufiger wird ein solches Vergehen bei Gastmählern begangen werden, indem man, wenn es zum Reden kommt, gewöhnlich auch noch Andere, welche ursprünglich nicht daran Theil genommen, zuzulassen pflegt. Mich dünkt, Niemand wird zweifeln, ob eine Rede unter solchen Umständen an eine versammelte Menge gehalten sei oder nicht. Kein Richter wird auch nur einen Augenblick Bedenken tragen, dieses Requisite als vorhanden anzunehmen.

Noch mehr geeignet scheint mir die Substituierung der Worte: „unter das Volk verbreitet.“ Gerade die Verbreitung von Flugschriften und Broschüren unter das Volk, unter den ungebildeteren und darum den Insinuationen der Feinde der Regierung zugänglicheren Theil der Staatsbürger ist es, was die Regierung im Auge hatte, und wofür sie bisher eine Strafbestimmung vermißte. Es gibt Colporteurs der mannichfachsten Art, welche Schriften, die Schmähungen und Lästereien gegen die Regierung enthalten, oft ohne nur zu wissen, woher sie dieselben erhalten, unter das Volk bringen. Hierin liegt hauptsächlich ein strafbarer Moment. Es

ist daher die neu gewählte Ausdrucksweise dem, was man will, vollkommen entsprechend.

Die Kammer nimmt hierauf diesen Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Ebenso die

§§. 583 und 608,

zu denen nichts erinnert wird.

Das Präsidium bringt nunmehr das ganze Strafgesetzbuch mit den beschlossenen Modificationen durch

namentlichen Aufruf zur Abstimmung, wobei dasselbe mit allen gegen zwei Stimmen (Die Frhrn. v. Göler d. ä. und v. Andlaw) angenommen wird.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.